

GEMEINDE



Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Neerach

vom 4. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

Art. 1	Einleitung.....	Seite	2
--------	-----------------	-------	---

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2	Zweck und Geltungsbereich	Seite	2
Art. 3	Zuständigkeit und Aufgaben	Seite	2
Art. 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	Seite	2
Art. 5	Verschmutztes Abwasser	Seite	3
Art. 6	Anlagen- und Kanalisationskataster	Seite	3
Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.....	Seite	3

C. Pflichten der Eigentümer von Abwasseranlagen

Art. 8	Anschlusspflicht	Seite	3
Art. 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Abwasseranlagen.....	Seite	4
Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen.....	Seite	4
Art. 11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	Seite	4

D. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12	Kontrollen.....	Seite	4
Art. 13	Bewilligungstatbestände	Seite	5

E. Gewässerunterhalt

Art. 14	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts.....	Seite	5
---------	--	-------	---

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 15	Grundsätze	Seite	5
Art. 16	Abwasser-, Bearbeitungs- und Kontrollgebühren, Mehrwertbeiträge.....	Seite	6

G. Haftungs-, Ausführungs- und Strafbestimmungen

Art. 17	Haftung	Seite	6
Art. 18	Rekursrecht und Rechtsschutz.....	Seite	6
Art. 19	Ausführungsbestimmungen	Seite	7
Art. 20	Strafbestimmungen.....	Seite	7
Art. 21	Inkrafttreten.....	Seite	7

A. Einleitung

Art. 1 Einleitung

Diese Verordnung wird gestützt auf § 7 Abs. 2. lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 und gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach erlassen.

In dieser Verordnung wird ausschliesslich die männliche Schreibform verwendet.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Durch diese Verordnung wird die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, die Sammlung, die Behandlung und die Ableitung von Abwasser festgelegt.
- ² Ferner werden durch diese Verordnung die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung und der Gewässerunterhalt geregelt.

Art. 3 Zuständigkeit und Aufgaben

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für
 - a) die Einhaltung des übergeordneten Rechtes, der Normen und der Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
 - b) die Bewilligung von Bauten und Anlagen zur Abwasserbeseitigung,
 - c) die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
- ² Der Gemeinderat kann für den Vollzug von Aufgaben einzelne Verwaltungsabteilungen und externe Stellen beauftragen und sorgt für zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsabteilungen, welche die vorliegende Verordnung operativ umsetzen.
- ³ Der Gemeinderat stellt mittels Planung die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung langfristig sicher. Der Gemeinderat stützt sich bei dieser Planung auf
 - a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
 - b) das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

- ¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen
 - a) das gemeindeeigene Abwassersystem mit allen zugehörigen Einrichtungen, wie Regenbecken, Regenüberläufe, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,

- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände sowie anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenützt werden,
 - c) öffentliche Gewässer, in welche Abwasser eingeleitet wird.
- ² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, zum Sammeln, zum Vorbehandeln, zum Reinigen und zum Ableiten von Abwasser von privaten Liegenschaften, Anlagen und Grundstücken.
- ³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage ist Bestandteil der privaten Abwasseranschlussleitung.

Art. 5	Verschmutztes Abwasser
---------------	-------------------------------

- ¹ Abwasser aus Liegenschaften und von überdeckten Flächen, beispielsweise Balkone oder Flächen, welche mit Reinigungsmitteln behandelt werden können, ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- ² Der Gemeinderat beurteilt, basierend auf übergeordnetem Recht, Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 6	Anlagen- und Kanalisationskataster
---------------	---

- ¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Der Anlagen- und Kanalisationskataster
- a) informiert über die Eigentumsverhältnisse,
 - b) bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs zur Planung, zur Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt, der Erneuerung und der Erweiterung der Abwasseranlagen,
 - c) weist die öffentlichen Abwasseranlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind, aus,
 - d) erfasst die privaten Abwasseranlagen gemäss Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung.
- ² Alle Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde sämtliche Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Anlagen- und Kanalisationskatasters notwendig sind.

Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde
---------------	---

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen.

C. Pflichten der Eigentümer von Abwasseranlagen

Art. 8	Anschlusspflicht
---------------	-------------------------

- ¹ Innerhalb der Bauzonen und im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in eine Abwasseranlage mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

- ² Erweist sich ausserhalb der Bauzonen die Abwassereinleitung von Grundstücken und von Liegenschaften in die öffentliche Abwasseranlage für die Eigentümer als finanziell unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer abwassertechnischen Lösung, gemäss dem Stand der Technik, beteiligen.

Art. 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Abwasseranlagen
---------------	--

Schafft der Neubau einer öffentlichen oder privaten Abwasseranlage die Möglichkeit, bestehende Liegenschaften daran anzuschliessen, sind die Eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Liegenschaften vorzunehmen. Der Anschluss ist entweder mit der Erstellung der Abwasseranlage oder unter Ansetzung einer Frist zu realisieren.

Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen
----------------	---

- ¹ Die Eigentümer oder die Baurechtsberechtigten der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass diese Anlagen baulich und betrieblich stets in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind zudem die Schutzzonenbestimmungen zu beachten.
- ² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer gemäss dem geltenden übergeordneten Recht, den Normen und den Richtlinien anzupassen, insbesondere bei
- a) erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Liegenschaften,
 - c) der betrieblichen und der industriellen Erhöhung der Abwassermenge,
 - d) bei betrieblichen Umnutzungen (anderer Betrieb im gleichen Gebäude),
 - e) gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
 - f) baulichen Sanierungen der öffentlichen Abwasseranlagen im Bereich der Anschlussstelle,
 - g) Systemänderungen an öffentlichen Abwasseranlagen,
 - h) festgestellten Missständen.

Art. 11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen
----------------	---

- ¹ Wird Regenwasser oder Wasser aus einer eigenen Quelle für den Betrieb sanitärer Einrichtungen in einer Liegenschaft oder für andere Abwasser erzeugende Tätigkeiten genutzt, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, welche durch diesen Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.
- ² Fehlt der Nachweis der Abwassermenge, legt der Gemeinderat die Verbrauchsmenge aufgrund von Erfahrungswerten, Schätzungen oder gezielten Stichproben fest.

D. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12	Kontrollen
----------------	-------------------

- ¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen und der privaten Abwasseranschlussleitungen sowie für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Einnahmen aus den Gebühren finanziert.

- ² Die Eigentümer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13	Bewilligungstatbestände
----------------	--------------------------------

- ¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für
- die Erstellung, die Sanierung, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Aufhebung von Abwasseranlagen,
 - die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen,
 - die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere Abwasser erzeugende Tätigkeiten,
 - jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
 - die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.
- ² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet der Gemeinderat das Bewilligungsgesuch zur Beurteilung an die zuständige kantonale Stelle weiter.

E. Gewässerunterhalt

Art. 14	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts
----------------	--

- ¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen an Gewässern einsetzen, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden.
- ² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Gebühren verwendet werden.

F. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 15	Grundsätze
----------------	-------------------

- ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Anschlussgebühren und Benützungsgebühren. Die Höhe dieser Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene Kosten für die Erstellung, die Optimierung, die Erneuerung, die Erweiterung und die Aufhebung sowie für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen.
- ² Alle Eigentümer oder Baurechtsberechtigte von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, welche die öffentliche Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.
- ³ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

- ⁴ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, beispielsweise für Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Art. 16	Abwasser-, Bearbeitungs- und Kontrollgebühren, Mehrwertbeiträge
----------------	--

- ¹ Die Gemeinde erhebt
- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
 - b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Liegenschaften oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
 - c) Benützungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
 - d) Gebühren für die Bearbeitung und die Kontrollen von Sanierungsgesuchen und –abnahmen von privaten Abwasseranlagen.
- ² Die Gemeindeversammlung erlässt dazu eine separate Gebührenverordnung.

G. Haftungs-, Ausführungs- und Strafbestimmungen

Art. 17	Haftung
----------------	----------------

- ¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit des Gemeinderates, der Verwaltungsabteilungen und der externen Stellen entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und die Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen, die sie für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung, die Erneuerung und die Erweiterung von Abwasseranlagen tragen.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht für diese keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung.
- ³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Einleitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung und anderweitiger rechtswidriger Nutzung. Dazu gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 18	Rekursrecht und Rechtsschutz
----------------	-------------------------------------

- ¹ Gegen individuelle Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.
- ² Gegen generelle Normen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen nach Veröffentlichung Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf erhoben werden.
- ³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 19	Ausführungsbestimmungen
----------------	--------------------------------

- ¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere
- a) den Vollzug des diesbezüglichen übergeordneten Rechtes, der Normen und der Richtlinien auf dem Gemeindegebiet,
 - b) die Rechte und Pflichten der Eigentümer oder Baurechtsberechtigten von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung.
- ² Der Erlass und die Änderungen der Ausführungsbestimmungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 20	Strafbestimmungen
----------------	--------------------------

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechtes anwendbar.

Art. 21	Inkrafttreten
----------------	----------------------

- ¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017 genehmigt.
- ² Diese Verordnung wurde von der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit der Verfügungsnummer 0221 am 12. April 2018 genehmigt.
- ³ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
- ⁴ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 12. Februar 1973 über die Abwasseranlagen und die Verordnung vom 12. Februar 1973 über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen, aufgehoben.

Neerach, 4. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG NEERACH

Der Gemeindepräsident: Markus Zink

Die Gemeindeschreiberin: Martina Staub